

Zu BASS 11-11 Nr. 1.1

**Änderung
der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz;
Änderung für das Schuljahr 2024/2025**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 19. Juni 2024 – 225-202-0001663

1

Der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“ vom 1. Juni 2005 (ABl. NRW. S. 194 ber. 07/05 S. 260), der zuletzt durch Runderlass vom 25. Mai 2023 (ABl. NRW. 06/23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe "2023/2024" durch die Angabe "2024/2025" ersetzt.

2. Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Mit der Verordnung zur Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG vom 28. Juni 2024 (GV. NRW. S. 349), die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2024 für das Schuljahr 2024/2025 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dem Haushalt 2024 wird die gesamte Relationsgruppe im Haushalt „Vollzeit Doppelqualifikation“ von 14,34 auf 12,70 angepasst (Kapitel 05 410). Damit werden die bisher als Mehrbedarf ausgewiesenen Stellen künftig in gleichem Umfang als Grundbedarf bereitgestellt. Infolge der Relationsveränderung ändert sich auch die Kursgröße der entsprechenden Bildungsgänge von 22 auf 19,5.

Gegenüber dem Schuljahr 2023/2024 haben sich keine Änderungen der Verwaltungsvorschriften ergeben.“

3. In Nummer 8.1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

4. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2024/2025)				
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz-	
			richtwert	höchstwert, Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule		21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekundarschule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymnasium	Sekundarstufe I			
		Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17	
		Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27
	Sekundarstufe II	12,70	19,5	

Gesamtschule	Sekundarstufe I				
		Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II		12,70	19,5	
Berufskolleg					
Bildungsgänge der Berufsschule					
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			22	31
		Vollzeit	16,18		
		Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend				
		Vollzeit	12,70	19,5	
		Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung				
		Vollzeit	16,18		
		Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (SLR analog FOS BK)		31,60	16	22
Bildungsgänge der Berufsfachschule					
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss)		16,18	22	31
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss)		16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife		16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife		12,70	19,5	
	in dreijähriger Teilzeitform		27,28		
	in vierjähriger Teilzeitform		38,37		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))		16,18		
	dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife		12,70	19,5	
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife		12,70		
Bildungsgänge der Fachoberschule					
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)		12,70	19,5	31
	in zweijähriger Teilzeitform		38,37		
	in dreijähriger Teilzeitform		41,64	22	
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)				
		Klasse 11	41,64		
		Klasse 12 Vollzeit	12,70	19,5	
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)		12,70		
	in zweijähriger Teilzeitform		38,37		
Bildungsgänge der Fachschule					
	Vollzeit		16,18	22	31
	Teilzeit		38,37		
	Dreijährige Fachschule		27,28		

	Teilzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	83,28			
	Teilzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	76,74			
	Vollzeit Einzelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	32,36			
	Vollzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	25,40			
Berufskolleg bei der Vermittlung fachpraktischer Anteile des Unterrichts		Aufteilung der Stellen			
	Berufsfachschule	Fachtheoretische Anteile des Unterrichts	2	28	31
		Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	14	16
	Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Fachtheoretische Anteile des Unterrichts	1	26	29
		Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	13	15
Sonderpädagogische Förderung Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)					
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt	
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)					
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt	
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt	
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt	
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt	
Förderschule (allgemeinbildend)					
	Lern- und Entwicklungsstörungen:				
	Lernen	9,92	14	19	
	Emotionale und soziale Entwicklung		13	17	
	Sprache		13	17	
	Geistige Entwicklung	6,14	10	13	
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13	
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14	
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt	
Förderschule (berufsbildend)					
	Lernen	Vollzeit	10,47	16	22
		Teilzeit	31,60	16	22
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)				

	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen			
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen			
	Vollzeit	7,83	11	14
	Teilzeit	18,74	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF			
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Klinikschule				
	allgemeinbildend	5,89	entfällt	entfällt
	berufsbildend			
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg		Vollbeleger	Teilbeleger	Vorkurse: 30
	Abendrealschule	22,77	35,00	
	Abendgymnasium	18,18	41,90	20
	Kolleg	12,55	29,96	

Tabelle 1: Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2024/2025)
ABI. NRW. 07/24